

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die Gewinnungsanlagen um einen Brunnen 5 zu erweitern und die jährliche Entnahmemenge auf 675.000 m³ zu erhöhen.

Mit Bewilligung vom 02. April 2014 wurde der Gemeinde Stemwede das Recht erteilt, aus den Brunnen 1A, 2A, 3A und 4A Grundwasser in einer Menge von bis zu 636.000 m³/a zu entnehmen. Zur Gewährleistung einer stabilen Versorgungssicherheit, insbesondere in Trockenzeiten, beabsichtigt die Gemeinde Stemwede den Betrieb eines zusätzlichen Brunnens im Bereich des Wasserwerks Dielingen.

Geplanter Standort: Gemarkung Drohne, Flur 1, Flurstück 11 (teilweise)

Entsprechend des aktualisierten Bedarfsnachweises wird gleichzeitig eine Erhöhung der Entnahmemenge auf 675.000 m³/a beantragt. Diese Entnahmemenge entspricht der bis 2013 bereits zugelassenen Fördermenge.

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 496_01 278_26 „Hunte Lockergestein rechts“. Der zweite behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan, der das Grundwasser beschreibt und entsprechend seines Zustandes einstuft, sowie der Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplans bescheinigen für das hier in Rede stehende Gebiet einen guten mengenmäßigen Zustand. Dieser gute mengenmäßige Zustand wird erhalten, da aus dem hydrologischen Monitoring der seit rd. 40 Jahren praktizierten Grundwassergewinnung keine Überbeanspruchung erkennbar ist. Ein ausreichendes Dargebot ist nachgewiesen.

Die Auswirkungen der beantragten erhöhten Entnahme wurden mittels eines Grundwasserströmungsmodells untersucht.

Das Wasserwerk Hunteburg liegt außerhalb der Auswirkungsreichweite. Das Monitoring wird zeigen, ob und inwieweit sich durch die Inbetriebnahme des Brunnens 5 eine Verschiebung des Einzugsgebietes ergibt.

Die nahe gelegenen Naturschutzgebiete „Ochsenmoor“ und „Streithorst“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop GB-3516-212 liegen außerhalb der bewertungsrelevanten Absenkungslinie und sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der von der Grundwasserabsenkung betroffene Forst im Landschaftsschutzgebiet wird bereits mittels drei Grundwassermessstellen überwacht. Zur Beweissicherung werden im Einzugsgebiet des Grabensystems „Tiefenriede“ weitere Pegel eingerichtet.

Das von der Grundwasserabsenkung betroffene Gebiet wird vorwiegend durch land- und geringfügig durch forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Eine landwirtschaftliche Beweissicherung wurde bereits angeordnet.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.07.70-015

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 05. Januar 2022